

# **Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze des Marktes Essenbach**

**Vom 20. Dezember 2004**

Der Markt Essenbach erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272), folgende

## **Satzung:**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Die im Marktgebiet Essenbach vorhandenen Grünanlagen und Kinderspielplätze sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Essenbach.
- (2) Grünanlagen nach Absatz 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und vom Markt Essenbach unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürliche und künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen, gekennzeichnete Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (3) Zu den Grünanlagen nach Absatz 1 gehören nicht geschlossene Kleingärten und die vom Markt Essenbach unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteile der öffentlichen Straßen gelten sowie Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern.
- (4) Kinderspielplätze nach Absatz 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind, vom Markt Essenbach unterhalten werden und in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt sind.

### **§ 2**

#### **Recht auf Benutzung**

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen und Kinderspielplätze unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

### **§ 3**

#### **Verhalten in den Grünanlagen und auf Kinderspielplätzen**

- (1) Die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt werden, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.

- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen ist den Benutzern insbesondere verboten:
1. Hunde frei bzw. an einer mehr als 3 m langen, reißfesten Leine herumlaufen zu lassen sowie
  2. die Grünanlagen und Kinderspielplätze durch Hundekot verunreinigen zu lassen.

#### **§ 4 Beseitigungspflicht**

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise in den Grünanlagen oder auf den Kinderspielplätzen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt insbesondere auch für die Beseitigung von Hundekot.

#### **§ 5 Vollzugsanordnungen**

- (1) Der Markt Essenbach und das von ihm bestellte Aufsichtspersonal kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen des Marktes Essenbach oder des von ihm bestellten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

#### **§ 6 Platzverweis und Betretungsverbot**

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. in den Grünanlagen oder auf den Kinderspielplätzen eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder
3. gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen und der Kinderspielplätze untersagt werden.

#### **§ 7 Haftungsbeschränkung**

Die Benutzung der Grünanlagen und der Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Der Markt Essenbach haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 8 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. die in § 3 Abs. 2 aufgeführten allgemeinen Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
2. den in § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 benannten Verboten zuwiderhandelt,
3. der Beseitigungspflicht gemäß § 4 nicht nachkommt,
4. einer aufgrund des § 5 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet oder
5. einem gemäß § 6 ausgesprochenen Platzverweis oder Betretungsverbot zuwiderhandelt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Essenbach, 20.12.2004  
Markt Essenbach

Wittmann  
Erster Bürgermeister

## Anlage

Kinderspielplätze nach § 1 Abs. 4 der Satzung:

<b>Ortsteil</b>		<b>Lage</b>
Altheim	Spiel- und Bolzplatz	Wolfgang-Zötl-Straße(zwischen Haus-Nrn. 13 und 3-7)
	Spielplatz	Sonnenring (bei Haus-Nr. 57)
	Spielplatz	Zwischen Schwebermayerweg und Dorfstraße (Münsterer-Grundstück)
	Dorfplatz/Hockeyfläche	Artmann-Garten
Artlkofen	Spiel- und Bolzplatz	beim Kindergarten
Bruckbach	Spiel- und Bolzplatz	Dorfmitte (bei Hanglberger)
Essenbach	Spielplatz	Ulmenstraße
	Spielplatz	Ziegeleistraße/Wacholderstraße
Mettenbach	Spielplatz	Schulstraße (hinter Feuerwehr/Schule)
	Bolzplatz	Eisgraben
Mirskofen	Spielplatz	Arberstraße (bei Haus-Nrn. 18-20)
	Spielplatz und Dorfplatz	Obere Sendlbachstraße (bei Gasthaus Luginger)
	Spielplatz	Obere Etzstraße (bei Haus-Nrn. 14/16)
	Alter Sportplatz	Sportplatzstraße
	Bolzplatz	Obere Sendlbachstraße (neben dem neuen Sportgelände)
Oberahrain	Spielplatz	An der Au (bei Haus-Nrn. 40-48)
	Spielplatz	Am Mühlbach (bei Haus-Nrn. 10-24)
	Spielplatz	Am Mühlbach (bei Haus-Nrn. 44-62)
	Spielplatz	Fuchsweg (bei Haus-Nr. 29)
	Bolzplatz	Badstraße (hinter Sportgelände)
	Spielplatz	Meisenstraße (hinter Haus-Nrn. 5-7)
Oberröhrenbach	Bolzplatz	Hinter Haus-Nr. 5
Oberwattenbach	Spiel- und Bolzplatz	Kirchenweg (zwischen Haus-Nr. 8 und 11)
Ohu	Spielplatz	Jahnweg (hinter Haus-Nr. 12)
	Volleyball-Anlage	Jahnweg (bei Haus-Nr. 24)
Unterahrain	Spielplatz	Kirchstraße (neben der Kirche)
	Bolzplatz	Bei Lippenstraße 60 (hinter Dorfgemeinschaftshaus)
Unterwattenbach	Bolzplatz	Am Kindergarten
	Spielplatz	Zwischen Lerchenweg, Habichtstraße u. Falkenstraße